Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 21 (1896)

Artikel: Die zürcherische Kirchenpolitik von Waldmann bis Zwingli
Autor: Egli, Emil
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-31803

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE
ZÜRCHERISCHE KIRCHENPOLITIK
VON
WALDMANN BIS ZWINGLI.

Von

EMIL EGLI.

Leere Seite
Blank page
Page vide

Was ich diesen Abend vortragen möchte[1]), ist ein Stück aus der Vorgeschichte unserer Reformation. Wohl gilt von der Reformation was vom Christentum selber, dessen Erneuerung sie ist: im Grunde bleiben solche religiöse Wandlungen unerklärlich, sie sind Wunder, Geheimnisse des Geistes. Aber es gehört doch zu ihrem Hervorbrechen auch eine Reife und Erfüllung der Zeiten: neben das Geniale, unmittelbar Göttliche, tritt das menschlich Vermittelnde, geschichtlich Gewordene, und nach dieser andern Seite öffnet sich der Forschung ein reiches und überaus anziehendes Feld.

Es sind denn auch schon zwei Zürcher Historiker des 17. Jahrhunderts der Vorgeschichte der Reformation nachgegangen, die beiden Hottinger, Vater und Sohn, jener in seiner allgemeinen, dieser in seiner helvetischen Kirchengeschichte. Hauptsächlich aus diesen Werken hat dann der sel. Professor Salomon Vögelin den Stoff entlehnt für ein abgerundetes Bild: «Die religiösen, politischen und sozialen Zustände Zürichs vor der Reformation», erschienen in Robert Webers «Helvetia» 1877. Es war ein im Hotel Baur gehaltener öffentlicher Vortrag, ohne den Anspruch auf tiefergehende, eigene Nachforschungen[2]). Seither ist das Entsprechende für Bern gründlicher

---

[1]) Vortrag vor der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, am 17. November 1894.

[2]) Offenbar gedachte Professor Vögelin, der gründlichen Ausführung dieses Themas den 2. Band des «Alten Zürich» in der zweiten Auflage zu widmen. Denn im ersten Band dieses Werkes (pag. 166 Note 3) zitiert er den beabsichtigten zweiten Band mit ähnlichem Titel, wie er ihn dem erwähnten Vortrag gegeben hatte. Thatsächlich ist aber der zweite Band etwas anderes geworden; es fehlen ihm gerade die Kapitel über die eigentliche Vorgeschichte der Reformation.

geleistet worden von Professor Emil Blösch in seiner Abhandlung betitelt «Die Vorreformation in Bern», im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 1884, und für Zürich selbst hat der nun verstorbene Chorherr Franz Rohrer in Luzern schon vorher einen Beitrag gespendet: «Das sogenannte Waldmannische Konkordat», ebenfalls im Jahrbuch, 1879.

Meine eigenen Studien über unsere Vorreformation gehen in die siebenziger und ersten achtziger Jahre zurück. Die Bearbeitung der Reformationsakten gab den ersten Anstoss, und ich bin auch bereits schon damals zu einer Darstellung des Stoffes gelangt, die ich jetzt nur neu aufnehme und ergänze, um sie mit Gelegenheit ebenfalls zu publizieren. Wenn ich daraus für heute das Kapitel über die Kirchenpolitik von Waldmann bis Zwingli wähle, so geschieht es zunächst im Hinblick auf die beiden nächsten Vorgänger, Blösch und Rohrer. Blösch hat den bernischen Stoff vorwiegend in das kirchenrechtliche Licht gerückt, und dazu gebe ich das am meisten Verwandte aus Zürich. Derart die Aufgabe beschränkend, werde ich dann zugleich Gelegenheit finden, auf die andere Arbeit näher einzutreten, die Rohrer'sche über das sogenannte Waldmannische Konkordat.

Aber ich wähle das Thema auch aus einem allgemeinern Grunde. Wir haben noch viel zu wenig Untersuchungen nach dieser Seite. Der Jurist Professor Otto Meyer in Rostock sagt[1]: «Die vorreformatorische Stellung der Landesherren zur Kirche, wie sie namentlich im 15. Jahrhundert geworden war, ist von hohem Interesse, und sie dem heutigen Standpunkte der

---

[1]) Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments (1864) p. 19 f. — Viel bekannter sind die politischen Umgestaltungen; für unser Gebiet sind sie instruktiv beleuchtet in Professor Treichler's Schrift: Politische Wandlungen der Stadt Zürich, erschienen in der Virchow-Holtzendorff'schen Sammlung von Vorträgen, Heft 475 (Berlin 1886). Eingehend behandelt die Verfassungsgeschichte der Stadt Zürich bis 1336 Prof. Friedr. von Wyss in der 2. Auflage des «Alten Zürich» II. p. 101—230.

Wissenschaft entsprechend darzustellen würde für die Erkenntnis der seit der Reformation in dieser Beziehung hervortretenden Rechtsbildungen überaus wichtig sein. Denn vieles, was wir um die genannte Zeit bestimmter hervortreten sehen, ist im 15. Jahrhundert schon in bedeutendem Grade präformirt. Es war daher wissenschaftlich ganz richtig, wenn ehedem der locus «vom vorreformatorischen Reformationsrecht» der Fürsten in den betreffenden Darstellungen — der Dogmatiker und Juristen — ausdrücklich betont wurde. — Aehnlich äussert sich Köstlin im Artikel «Staat und Kirche» in Herzogs Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche: «Ein gewisses jus reformandi der Obrigkeit wurde wohl schon vor der Reformation da und dort mehr gebraucht, als man meist beachtet, nur immer auf Grund und im Interesse mittelalterlich katholischer Kirchlichkeit und Religiosität.»

Es ist nicht meine Absicht, zu zeigen, warum und wie es zu der Kirchenpolitik wie der andern so auch des Zürcherischen Staates gekommen ist. Dazu müsste ich erinnern an den kirchlich-päpstlichen Absolutismus des Mittelalters, der dem Landesherrn nur die Pflicht des Gehorsams übrig liess, und der selbst dem Kaiser bloss das Recht zugestand, als Schutzvogt der Kirche auf deren Ruf sofort zu ihrem Schutze herbeizueilen. Weiter wäre zu zeigen, wie sich erst mit der Zeit ein lebensvollerer Begriff des Staates gebildet hat als einer eignen Sphäre mit selbständigen Rechten und Pflichten, welche gegebenen Falles mit dem kirchlichen Anspruch in Konflikt geraten mussten. Namentlich müsste ich ausführen, wie seit Mitte des 15. Jahrhunderts zwei neue Momente in dieser Richtung wirksam werden, einerseits die Teilnahme der Landesgewalten an der kaiserlichen Advokatie oder Schutzherrlichkeit der Kirche gegenüber, und anderseits die Anschauung von einer umfassendern Aufgabe des Staates: ihm liege nicht bloss ob, wie bisher einzelne übernommene Hoheitsrechte auszuüben, sondern auch im allgemeinen über dem öffentlichen Wohl zu wachen, für die sogenannte Landespolizei zu sorgen, wobei dann die Kirche als

wichtige Anstalt von selbst in Betracht falle. — Dieses alles muss ich voraussetzen; ebenso das Nähere darüber, dass und warum die alten Eidgenossen, besonders auch die Länder, zu Zeiten sehr kräftig gegen das Kirchenrecht aufgetreten sind, schon seit dem 13. Jahrhundert. Ich will nur zeigen, wie sich diese landesherrliche Sorge für die Kirche thatsächlich gegen die Reformation hin bei uns in Stadt und Landschaft Zürich gemacht hat.

Dafür nun fliessen erst seit Waldmann die Quellen reichlicher. Namentlich treten erst jetzt die Manuale des Stadtschreibers ein, die zwar lakonisch aber im Ganzen präzis gefasst sind und in ihrer Reihe doch schon einen Einblick in den Zusammenhang, sozusagen in das System der staatlichen Kirchenpolitik ermöglichen.

Wir werden am besten zuerst den Umfang andeuten, in dem diese Staatskirchenpolizei sich bewegt, und hierauf an ein paar Beispielen derselben etwas genauer nachgehen; eine Zusammenfassung wird uns dann einen vergleichenden Blick auf die Reformation gestatten.

I.

Wir haben im voraus festzuhalten, dass die Kirche des Mittelalters ein Reich für sich war, unabhängig von den bestehenden Staaten, aber eben doch nicht ein geistiges Reich, sondern ein äusserlich mit staatsartigem Organismus verfasstes. Sobald der Staatsbegriff weltlicherseits lebendig wurde, mussten die beiden Sphären zusammenstossen, die Kirche musste als ein Hindernis, ein Staat im Staate empfunden werden, der alle konsequente Ordnung durchbrach. Immer stiess man auf die Ausnahme; in alles mischte sich der Anspruch der kirchlichen Freiheit ein.

Vor allem ging nun das staatliche Streben dahin, sich selbst zu möglichster Geltung zu bringen[1]). Der Staat sucht sich

[1]) Das Einzelne meist nach den Ratsmanualen des Stadtschreibers.

zur obersten Norm zu machen, seine Hoheit als das alles Überragende festzustellen: quod imperator potest in imperio, dominus potest in territorio. Dieser **Territorialbegriff** ist schon zu Waldmanns Zeit sehr stark.

Im Zürcher Gebiet gilt nur die Hoheit der Herren von Zürich. Auch das Johannitergebiet von Wädenswil und Richterswil oder das Haus St. Blasiens am Stampfenbach müssen sich darein schicken: Unbedingt wird darauf bestanden, dass ein Burger der Stadt zum Schaffner genommen werde. Mit dem Hoheitsinteresse hängt es zusammen, dass die Obrigkeit möglichst sucht, die Geistlichkeit zum Steuern herbeizuziehen, ihr Reiskosten oder Saum- und Reisrosse aufzulegen: ausdrücklich wird einmal in Rom dafür geltend gemacht, die Geistlichkeit geniesse ja auch den staatlichen Schutz und Schirm. Selbstverständlich gieng bei dieser Tendenz der Rat darauf aus, recht viele kirchliche Kompetenzen an sich zu bringen, z. B. Pfründen an Kirchen und Stiftern; nicht umsonst stehen die Pfründen angeschrieben, welche die Stadt zu leihen hat. Es ist der Haupteindruck, den man von der Tendenz der Regierung hat: die Kirche soll möglichst um ihre Sonderstellung gebracht, den staatlichen Rechten und Formen untergeordnet werden. Im Todesfall sollen die Geistlichen nicht anders behandelt werden «als so unser einer abgat», und wie oft heisst es: es soll mit ihnen sein wie mit den Laien, oder sie sollen Satzungen und Ordnungen der Stadt bei Busse halten wie andere. Und zwar fällt die grosse Entschiedenheit dieser Tendenz besonders unter Waldmann auf. Da wird der Ton gestreng. Der Prior von Stein wird beauftragt, «sich von Stund an herzufügen». Den Frauen am Oetenbach werden Pfleger bestellt und nachdrücklich beigefügt: «Dass sölichs unablässig bleiben und bestehen soll». Den Nonnen zu Töss wird mitgeteilt, was die Obrigkeit wünsche, «das wolle die Herren bedunken billig zuo sin und syg ir meinung», u. dgl. Bereits kündet sich auch das Bewusstsein an, das später im Vorbehalt des obrigkeitlichen Placet gegenüber kirchlichen Erlassen zum Ausdruck

kommt; so wird unter Waldmann nach Winterthur der Befehl erteilt, päbstliche und andere ausländische Mandate und Zitationen nicht zu exequieren.

Der Staat, der sich derart geltend macht, ist aber vor allem ein **Rechtsstaat.** Er ist der Wächter über allem Leben, das auf Verträgen beruht. Hierauf scheint mir sehr oft die Einmischung in die ökonomischen Verhältnisse der Stifte zu beruhen. Die Stiftsgüter haben öffentlich rechtliche Bedeutung, die Stifter den Anspruch, dass ihre Vergabungen stiftungsgemäss verwendet werden. Von da aus wird den Versuchen streng entgegengetreten, solches Gut im Privatinteresse zu missbrauchen. Man hat auch früh begonnen, die Verwaltung durch Pfleger zu überwachen und jedes Jahr solche für jedes Gotteshaus neu bestellt. Namentlich die Misswirtschaft giebt dann Anlass, Vorgesetzte von Klöstern abzusetzen oder Neuwahlen die Bestätigung zu versagen. Der Stifter hat aber auch Anspruch, dass die kirchlichen Funktionen, Jahrzeiten und Messen, für die er sein Kapital ausgesetzt hat, ordentlich begangen werden. Die Mönche von Kappel werden also ermahnt, dem Gottesdienst fleissig obzuliegen, die Chorherren am Grossmünster, nicht während den Aemtern zu spazieren, sondern beim Singen und Lesen zu helfen.

Aehnlichen Ursprungs ist dann die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, wobei die Abneigung gegen das fremde Recht bei germanischen Stämmen hinzutritt. Unzählige Male wird befohlen, sich des Rechts vor Rat genügen zu lassen. Als ein Pfarrer trotz des Spruchs in Zürich seinen Kollator nach Rom zitiert, wird ihm auf's Strengste das obrigkeitliche Missfallen ausgesprochen und ihm die Abkündung des obrigkeitlichen Schirms angedroht. Ganz besonders fühlte sich das Rechtsbewusstsein durch jene Immunität verletzt, vermöge welcher strafbare Kleriker sich der Strafverfolgung durch die Obrigkeit zu entziehen wussten. Darüber wird einmal in Rom geklagt: «Die Herren halten sich gar viel unwesenlicher und mutwilliger denn die Laien, sowohl bei Tag als bei Nacht, in-

dem sie sich ihrer Immunität getrösten, wonach der Rat sie nicht fassen könne; das mache gar viel Widerwillen in unser biderben gemeind».

Ein besonders fühlbarer Einbruch in geordnete Verhältnisse war auch das bekannte Curtisanenwesen und die Häufung von Pfründen in einer Hand. Beidem wird entgegengetreten, sogar in Rom direkt. Man verwundert sich nicht, wenn Fälle vorkommen wie dieser: am Chorherrenstift Embrach hatte ein Chorherr zwei Männer gedungen, um einen Kollegen zu ermorden. Der Anschlag misslang durch die Dazwischenkunft der Leute. Der eine der Mörder entfloh, der andere wurde gefangen und hingerichtet. Der schuldige Chorherr musste jetzt ebenfalls fliehen; aber was that er: während der Rat rechtmässig die Pfründe neu besetzte, wusste er vom Papst eine Anweisung zu gunsten eines Augsburger Domherrn auszubringen. Zürich geriet in widerwärtige Verwicklungen, wie die Briefe nach allen Seiten bezeugen, u. a. auch an den Papst selbst. «unsern allergnädigsten und forchtsamisten herren und vatter», dem man das Ärgerliche vorstellte, derart «mit gespött angefochten zu werden» [1]).

Es kommt aber noch eine dritte Seite in Betracht, die religiöse Grundlage des Staates. Die Obrigkeit fühlt sich als christliche verantwortlich für das **sittlich-religiöse** Wohl und Verhalten der Unterthanen und tritt in Ergänzung der Kirche und, wo diese ohnmächtig ist, an ihrer Statt für das Seelenheil der Unterthanen ein. Ärgerliche Aufführung von Priestern in Eglisau wird dem Bischof eingeklagt, damit er Abhilfe schaffe; denn solches sei wider heilige Sakramente und christliche Ordnung und «bringe in den gemeinen Mann allerlei Anfechtungen». Der Augustiner Prior Hauteler wird wegen einer Predigt auf dem Lindenhof, die zu Unruhe dient, zur Rechenschaft gezogen. Bekannt sind auch die Eingriffe Waldmanns in die

[1]) A. Missiven und Urkunden Embrach.

kirchliche Zucht, besonders an Klöstern. In Töss lässt der Rat einmal sagen, man möge nun die Nonne Anna von Landenberg der Strafe erlassen; es scheint also ein Eingriff in die klösterliche Disziplin zu sein. Und wie oft hat das ethisch-religiöse Moment mitgewirkt bei den früher besprochenen, mehr dem ökonomisch-rechtlichen Gebiet angehörenden Beschlüssen. Hand in Hand mit äussern Anordnungen wegen der Klöster geht gelegentlich der Versuch zur Reform ihres Lebens, so am Fraumünster um 1493, zu St. Martin auf dem Zürichberg schon zwanzig Jahre früher[1]). Es kann kein Zweifel sein: die Obrigkeit wollte aufrichtig die Frömmigkeit und Kirchlichkeit fördern; bei aller Strenge gegen die Missbräuche der Kirche waren die Herren selber kirchlich bis zur Devotion. Sogar darüber hat die Obrigkeit die Pflicht zu wachen, dass der Aberglaube nicht zu üppig gedeihe.

Dies einige Belege für den Umfang, innerhalb dessen die weltlichen Eingriffe in das kirchliche Gebiet sich erstrecken. Zeigen wir nun noch die Art und Weise an drei Beispielen.

II.

Es ist vorwiegend die ökonomische Seite, welche der Obrigkeit Anlass giebt, sich in die Verhältnisse der Klöster einzumischen.

Vor allem geht sie darauf aus, ein weiteres Anwachsen des Kirchen- und besonders des Klostergutes zu unterbinden. Man liest unter Waldmann zwei Beschlüsse[2]) gegen den sogenannten Besitz der toten Hand. Der eine enthält ein Verbot an das Volk, der andere ein ähnliches an die Gotteshäuser. Es fällt auf, dass das Verbot ein unbedingtes ist; man hatte früher

---

[1]) Für Fraumünster vgl. Georg v. Wyss, Abteigeschichte Nr. 489, für St. Martin (und Berenberg) H. Zeller-Werdmüller im Zürcher Taschenbuch 1892 (und 1882).

[2]) Manuale des Stadtschreibers 1485 u. 86.

noch Ausnahmen gestattet, so im Richtebrief vom Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts, oder man hatte bloss die Genehmigung der Behörde für grössere Beträge vorbehalten, so in Winterthur zum Jahr 1435 [1]). Offenbar war hier bereits ein gewisser Abschluss der Entwicklung erreicht. Man sieht auch nicht, dass die Obrigkeit sich viel mit Übertretungen nach dieser Seite zu befassen gehabt hätte.

Anders stand es noch mit der Verwaltung des vorhandenen Klosterbesitzes. Zwar hatte der Staat längst angefangen, dieselbe zu beaufsichtigen. Die meisten Klöster hatten obrigkeitliche Pfleger [2]), an deren Rat und Zustimmung sie in allen weltlichen Sachen und Geschäften gebunden waren, und ohne die vor allem keine Rechnung gethan werden durfte. Nichtsdestoweniger machte die Misswirtschaft einmal über das andere direktes Eingreifen des Rates nötig. Es ist wohl kein Kloster des Zürcher Gebietes, das dazu nicht Anlass gegeben hätte.

Überaus energisch hat Waldmann [3]) eingegriffen und zwar besonders an den städtischen Stiften der Abtei und der Propstei. Zweimal tritt das hervor, 1485 und zirka 1488.

Im Jahr 1485 suchte er der üblen Verwaltung der Äbtissin Sibilla von Helfenstein zu steuern. Das Einzelne ist nur aus kurzen Notizen bekannt [4]). Aber für die Energie des

---

[1]) Ratsbuch Winterthur, 1435 auf Conversio Pauli.

[2]) Die Bettelorden schon im 13. Jahrhundert, vgl. P. Schweizer, Die Behandlung der zürch. Klostergüter in der Reformationszeit, in der theol. Zeitschr. a. d. Schweiz II (1885) p. 162. Note, und dort zitirte Urkunden des Obmannamts.

[3]) Vgl. im «Alten Zürich» den Abschnitt über das 15. Jahrhundert von H. Zeller-Werdmüller, wo p. 334 f. das Wichtigste über Waldmann gegeben ist. Über Waldmann und die Beichtiger vgl. G. Meyer von Knonau, Aus mittlern und neuern Jahrhunderten p. 130 f. Manches bei Dändliker, Bausteine z. polit. Gesch. Hans W. (besonders in den mitgeteilten Quellenstellen p. 68 ff.), und in andern Werken über diese Zeit.

[4]) Manuale 1484 u. 85 und wieder nach Waldmanns Tod 1489. Diese Beschlüsse im wesentlichen auch bei G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich, Anmerkungen p. 37, Note 21 u. 24.

Bürgermeisters ist es bezeichnend genug, dass er sich des Gutes der Äbtissin «unterzog» und ihr Siegel und Schlüsselmit Gewalt wegnahm. Ja der Rat erklärte die gnädige Frau kurzweg als untauglich und suchte unter Aufsicht von Waldmann und einigen Genossen eine Neuwahl zu erzwingen. Der Tod der Äbtissin brachte schliesslich die einfache Lösung. Gleichzeitig gieng man dem Grossmünsterstift auf den Leib. Man setzte jene merkwürdige Satzung auf, welche unter dem Titel «Ordnung der Priesterschaft zu der Propstei und der Stuben daselbst» noch erhalten[1]) und mit dem entsprechendeu Beschluss im Ratsmanuale vom Samstag nach Mathai = 24. September 1485 datirt ist. Das lustige Leben, besonders die Spielsucht der Chorherren unter sich, sowie mit den Bettelmönchen und Laien, wird darin in Schranken gewiesen. Die sittenpolizeiliche Hoheit des Rates tritt also in den Vordergrund; aber sie hängt selbstverständlich zusammen mit der Ökonomie, die das nächste Interesse der weltlichen Behörde bildete. Ich will diese Ordnung bloss erwähnen; die Historiker haben ihrer längst gedacht; so findet sie sich schon in einem Neujahrsblatt der Stadtbibliothek abgedruckt[2]).

Wir sagten vorhin von einem zweiten Eingreifen um 1488. Die Ratsmanuale geben dafür keinen direkten Anhalt; aber es liegen drei grössere Aktenstücke vor, welche, obwohl undatirt, in die letzte Zeit Waldmanns gehören werden.

Bekannt war schon bisher durch die Abteigeschichte[3]) des

---

[1]) A. Stift.

[2]) Jahr 1853 p. 9. — Auch bei Rohrer, Beilage IV.

[3]) Nr. 488. Der terminus a quo bestimmt sich durch den Tod der Äbtissin Sibilla von Helfenstein 11. Mai 1487, der in Artikel 6 vorausgesetzt ist, der terminus ad quem durch die Namen der Amtmänner zum Fraumünster in dem nachher zu erwähnenden Verhör der Stiftsakten. Hier werden genannt «Ammann Rügger» und «der jetzige Ammann Hartmann Wolf». In den Fraumünster Urkunden nun erscheint «Hans Rüdger» als Ammann 1485, als «weiland Ammann der Abtei» am 22. Mai 1492. Von 1494 bis 1514 wird wiederholt Hartmann Wolf als Amtmann genannt und

sel. Prof. Georg von Wyss eine im städtischen Archiv liegende Urkunde, die Verantwortung des Kapitels, Damen und Herren, am Fraumünster, woraus sich ergiebt, dass sie der Verschleuderung von Stiftsgut für Sonderinteressen angeschuldigt waren. Teils haben die Chorherren die Damen und die Kaplane verkürzt, teils die Herren mit der Aebtissin zusammen zwei junge Fräulein. Für uns am interessantesten ist aber die Entfremdung von Kirchenzierden durch einen der Herren. Es betrifft ein übersilbertes Kreuz und das Gold an einem Reliquienschrein, und der Missethäter ist kein geringerer als der damals kürzlich verstorbene Doktor Häring, von dem wir später vernehmen werden. Eben dieser Punkt in der Verantwortung des Kapitels wird nun durch ein Stück des Staatsarchivs [1]) in helleres Licht gestellt; es ist ein Verhör, in welchem u. a. die Goldschmiede angeben, wie es seinerzeit zugegangen sei und wie Dr. Häring dafür ausgegeben habe, er wolle aus dem Metall eine Monstranz machen. Das scheint nun seine Absicht wirklich nicht gewesen zu sein. Er bekannte vielmehr sich selbst als Schuldner der Abtei und zahlte auch einen Teil ab, indem er den annähernden Wert des Goldes, 80 Gulden, an die neue Orgel gab; aber ein anderer Teil, das Silber, fand sich nur noch in seinen hinterlassenen Papieren angemerkt und wurde schlieslich ein dubioses Guthaben.

Denselben Charakter nun wie diese beiden Aktenstücke zur Abteigeschichte trägt das dritte betreffend die Propstei [2]). Auch hier handelt es sich um dieselbe Beschwerde; auch die Chorherren am Grossmünster sollen ihr eigenes Interesse dem des Stifts übergeordnet und die Kaplane verkürzt haben. Es sind

---

in dem angeführten Verhör als länger denn 1—1½ Jahre im Amt stehend bezeichnet. Damit sehen wir uns erheblich vor Frühjahr 1492 zurückgewiesen. Aus allgemeinen Gründen ist dann gleich in Waldmanns letzte Zeit zurückzugehen, wie auch die Abteigeschichte annimmt und die Bezeichnung «weiland» Ammann für Rügger es empfehlen wird.

[1]) A. Stift. S. Beilage am Schluss.

[2]) A. Stift. Chronolog. Anhaltspunkte bietet das Stück übrigens nicht·

dreizehn Artikel, welche besonders darüber klagen, die Herren teilen bei jeder Gelegenheit Stiftsgelder unter sich, und wenn man dann bauen oder Altarzierden kaufen soll, «so ist kein Geld da». Dagegen unterlassen sie es nicht, Ausgaben möglichst dem Stift zu überbinden, sogar dann, wenn sie wegen liederlicher Jungfrauen bischöfliche Absolution kaufen müssen. Dazu kommt überhaupt der Vorwurf der Simonie, der weitere über Verwahrlosung der Häuser und über unordentliche Rechtssprechung ihres Gerichts. Man weiss nicht, welchen Ausgang dieser Handel nahm. Ist unsere Annahme richtig, dass er in die letzte Zeit Waldmanns gehöre, so wäre es möglich, dass die Wendung der Dinge mit dessen Tod auch da das Ende gebracht hätte.

Sofort nach des mächtigen Bürgermeisters Tod[1]) kommen die Stifter beim Rat mit Klagen ein «über Waldmanns und der Zunftmeister bösen Gewalt», wie es heisst. Gewiss hat seine stramme Kirchenpolitik einen Anteil an seinem Fall. Gleich im Auflauf selbst versprach man den Stiftern, sie bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben zu lassen. Wirklich wird das Regiment rücksichtsvoller. Der rote Sammet aus Waldmanns Nachlass gab jetzt Messgewänder und die ebenfalls vorhandenen Perlen die aufgestickten Zürichschilde. Aber im wesentlichen galt doch die Regel: fortiter in re, suaviter in modo. Die Kirchenpolitik ist dieselbe geblieben. So vergass man nie, Pfleger für die Gotteshäuser zu ernennen, und gab gelegentlich zu bedenken, Waldmanns Ordnungen seien doch nicht übel gewesen. Dass insbesondere die Aufsicht über die Ökonomie der Klöster nach und nach so durchgreifend wurde wie je, dafür sorgten diese selbst. Im letzten Dezennium des 15. Jahrhunderts enthüllt sich ein unglaublicher Missstand fast allenthalben, und mit der immer dringlichern ökonomischen Aufsicht kam auf dem Fusse die über Zucht und Sitte.

---

[1]) Die folgenden Züge nach den Manualen des Stadtschreibers. Es ist nur eine Auswahl.

Es genüge an einigen Beispielen aus dieser Zeit. In dem Lazariterhaus Gfenn bei Dübendorf gaben ärgerliche Auftritte den Anlass zum Einschreiten. Nach andauernder Misswirtschaft begegnete noch «der mutwillige und grobe Handel», dass der Comthur eine Conventfrau schwer schlug und sie am Leibe merklich verletzte. Man setzte für die Verwaltung einen Vogt, verbot dem liederlichen Comthur, sich einzumischen und legte ihm auf, das verschwendete Gut zu ersetzen; auch mit den Frauen liess man durch eine Ratskommission das Nötige reden. Zu Töss stiegen Leute ins Kloster und nahmen den Frauen ihr Eigentum. Aber auch an den Nonnen muss es gefehlt haben; die Obrigkeit sah sich veranlasst, den Haushalt zu untersuchen und der von der Mehrheit der Nonnen gewählten Priorin die Bestätigung zu versagen. Ähnlich in Kappel; man entsetzte den Prior und wies ihn mit noch einem Mönch aus dem Kloster; dem Grosskeller stellte man eine lautere Rechnung der Klostergüter zu und gab ihm einen obrigkeitlichen Pfleger zur Seite, und den gesamten Konvent ermahnte man zum Gehorsam gegen den Abt, zu fleissiger Versehung des Gottesdienstes und zu ehrbarem, züchtigem Leben, wie zur Vermeidung von Unmass und Überfluss. Aber am schlimmsten trieben es wohl die drei Bettelorden und die Frauenklöster der Stadt. Seit Waldmann hören die Anlässe nicht auf, gegen deren unzüchtiges Wesen und Geläuf einzuschreiten, bis dann der Skandal zu einem Hauptanstoss für die durchgreifende Abhilfe in Zwinglis Tagen geworden ist.

Mag auch die ökonomische Misswirtschaft, wie es nach den Akten scheinen möchte, seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts weniger als bis dahin Anlass zu obrigkeitlichem Einschreiten gegeben haben, der Verfall enthüllte sich in sittlicher Hinsicht nur um so greller. Aufgehoben wurden die Klöster, weil der Glaube an eine aparte Sittlichkeit überhaupt schwand; aber dass es so kam, dazu haben gerade die Klöster mit beigetragen. Man hat nicht den Eindruck, dass sie zur Aufhebung nicht reif gewesen wären.

III.

Wie hinsichtlich des Klosterbesitzes den negativen Beschlüssen positive gefolgt sind, so dass man zuerst dem Anwachsen des Besitzes entgegentrat und ihn dann in eigene Verwaltung nahm, so ähnlich bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit. Man suchte vor allem zu verhindern, dass dieselbe nicht noch weiter um sich greife; dann schränkte man sie ein und drängte sie möglichst zurück.

Es kam darüber unter Waldmann zu scharfen Worten und Thaten gegenüber dem Bischof[1]). Einmal heisst es im Ratsbuch, falls weitere Beschwerung mit geistlichem Gericht käme, so möchte dem Boten begegnen, das ihm nicht eben wäre, und dass er wollte, er wäre draussen geblieben. Ein ander Mal wird dem Bischof geschrieben, wenn er auf seinem Vornehmen beharre, so werde das seiner Gnaden zu Unwillen langen, und wirklich folgt die Anweisung an die äussern Vögte von Kiburg und Andelfingen, alle Einkommen des Bischofs und seines Stifts in Haft zu legen. Die lakonischen Notizen des Stadtschreibers lassen immerhin das bestimmt erkennen, dass man sich seitens des Rates namentlich über Neuerungen beklagte, die sich die Kurie in Constanz erlaube. Damit hängt auch zusammen, dass man, wider den Wunsch des Bischofs, den Dr. Heinrich Moser, einen Zürcher, als Anwalt aller Unterthanen bestellte, welche um geistliche Sachen zu schaffen haben. Er kommt noch lange in den Akten vor und nennt sich «der heiligen Rechte Lehrer und Advokat zu Constanz».

Für die Zeit nach Waldmann ist die Mahnung charakteristisch, das geistliche Gericht abzustellen und sich des Rechts vom Rat genügen zu lassen. Diese Mahnung kehrt im Ratsbuch

---

[1]) Manuale seit 1485. Der Widerstand ist aber schon früher, seit 1460 nachweisbar, vgl. Altes Zürich a. a. O. p. 324.

immer wieder und gehört zu den Zeugnissen dafür, dass die Kirchenpolitik wesentlich immer die gleiche blieb. Die Obrigkeit erlaubte sich im Anfang des 16. Jahrhunderts nicht bloss in Fällen, wo Geistliche mit Laien in Streitigkeiten kamen, zu richten, sondern auch Händel zwischen Geistlichen an sich zu ziehen. Die beiden Leutpriester von Russikon und Wildberg haben im Hause des Vogts zu Pfäffikon Unfug getrieben, und das, wie der Stadtschreiber notiert, «bei Nacht und Nebel und unter russigem Rafen», und darüber noch dem Vogt Frieden versagt. Hier kamen nun geistliches und weltliches Gericht in Konflikt[1]). Der bischöfliche Offizial zitierte die Herren vor sein Forum, und der Rat schritt seinerseits mit starken Bussen ein. In Folge dessen reklamiert der Bischof in Zürich, dass man sich dessen unterstehe, da alle Priester des Bisthums ohne anders der geistlichen Obrigkeit unterworfen seien. Schliesslich kam es dann zu einer vertraglichen Ordnung am 27. Januar 1506; der Vertrag ist im Stadtbuch aufgeschrieben[2]) und gilt nur für die zürcherische Landschaft. Die Fälle, in denen es sich bloss um Geistliche handelt, sind darin nicht berührt; die Obrigkeit wird hier dem kanonischen Recht gewichen sein. Es handelt sich nur um Frevel zwischen Pfaffen und Laien, und hier wird in der Hauptsache das weltliche Recht anerkannt. Aber trotz des Vertrages muss der Bischof später wieder Beschwerde führen, dass der Rat sich in die Händel der Geistlichkeit mische, und das nicht nur bei Freveln, sondern auch in Streitigkeiten über Zehnten, Zinse, Gefälle und anderes[3]). So ist die Tendenz auf Beseitigung der geist-

---

[1]) Manuale 1502. Bischöfliches Schreiben an Zürich vom 13. Dezember 1503 in A. Missiven.

[2]) Auszug in m. Aktensammlung Nr. 332. Abdruck bei Rohrer, Beilage III.

[3]) Manuale 1510 (Rüti und Tänikon), zitiert bei Rohrer p. 12. In der später zu erwähnenden Supplikation von 1512 wird grundsätzlich verlangt, dass Streitigkeiten über Zinse und Zehnten zwischen Geistlichen sowohl wie zwischen Geistlichen und Laien durch den Rat zu richten seien.

lichen Jurisdiktion nicht zur Ruhe gekommen, bis auch hier die Reformation durchgreifend half.

Noch deutlicher wird das sichtbar in Ehesachen. Schon jene scharfen Verfügungen unter Waldmann hangen mit dem Chorgericht in Constanz zusammen; namentlich für Ehehändel zürcherischer Unterthanen hat jene Bestellung des Dr. Moser stattgefunden. Damals, oder nicht lang hernach[1]), traf Zürich eine Anordnung, welche dem Bischof ein besonderer Dorn im Auge war. Die Sache wird am deutlichsten aus einer Beschwerde des Offizials vom Jahr 1499[2]). Zürich habe den in Ehesachen klägerischen Parteien für den Fall, dass sie ihren Prozess verlieren, eine Busse aufgesetzt. Offenbar wollte man leichtfertiger Prozesssucht wehren. Aber man traf damit die geistliche Jurisdiktion schwer. Der Offizial klagt, die armen Leute verachten aus Furcht vor dieser Busse das Gebot ihrer Beichtväter, die ihnen bei Verweigerung der Sakramente auflegen, einander um verheissene Ehe vor geistlichem Gericht vorzunehmen; mit weinenden Augen beklagen sich die Leute, sie werden verhindert zu thun, was sie bei ihrer Seele Seligkeit zu thun schuldig seien. «Und ist ungezweifelt», heisst es in der Beschwerde, «es sitzen im Bistum Constanz hundert und aber hundert Parteien, die vor Gott dem Herrn Eheleute sind und mit Recht zusammengewiesen würden, und doch um Sorg des Penfalls einander mit gebührlichem Recht nicht dürfen vornehmen».

In diesen Sachen muss manches gegangen sein, was nicht mehr überliefert ist. Es kam soweit, dass der Bischof den Kommissar ändern musste, den er für Einleitung von Ehesachen in Zürich hatte. Der Rat muss sich über diesen Beamten beschwert haben; es war der Chorherr Peter Nüwmagen[3]) am Grossmünster, kaiserlich patentierter Notar und Stifts-

---

[1]) Jedenfalls vor 1496; vgl. den Brief des Bischofs vom 8. November 1495, in A. Bisch. v. Constanz.

[2]) Acta Bischof, 20. Dezb. 1499.

[3]) Über diesen s. Vögelin, Altes Zürich I, p. 315

schreiber, von dem noch eine Anzahl Kopien und Abhandlungen handschriftlich auf der Kantonsbibliothek aufbewahrt werden. Zugleich schlug man an seiner Statt den Kaplan Heinrich Utinger[1]) vor. Der Bischof nimmt nun zwar Nüwmagen in Schutz; man habe keine Säumnis oder Misshandlung von ihm vernommen. Doch könne er in die Änderung willigen, wofern Utinger zuvor ein Vierteljahr am Hof zu Constanz sich in das Amt einführen lasse; denn es fehle ihm nur «die Pratik und nit die Kunst». Es scheint, dass schon diese Forderung auf Schwierigkeiten stiess; der Bischof muss umständlich begründen, warum dies unerlässlich sei, und anerbietet, Utinger günstigen Falles auch vor Ablauf der drei Monate seinen Posten antreten zu lassen[2]).

Auch unter dem neuen Kommissar erreichte man eine befriedigende Vereinbarung über die Eheprozesse nicht. Das beweist ein bischöfliches Projekt vom 11. Januar 1513[3]). Es ist ein Vorschlag, in welchen Fällen das geistliche und in welchen das weltliche Gericht kompetent sein soll. Eigentlich bleibt dem weltlichen Gericht nur übrig, was ihm der Offizial zuweist. Begreiflich also, dass am Fusse steht: «Ist von minen Herren nit angenommen». Beiläufig erfahren wir auch, dass Zürich selbst durch Ratsboten in Constanz die Sache angeregt hatte, an dem heimgebrachten Projekt aber so wenig Gefallen fand, dass Junker Gerold (Meyer von Knonau), Zunftmeister Winkler und der Stadtschreiber beauftragt wurden, «die Gegenmeinungen auch zu stellen»[4]).

Fragt man sich, warum der Rat von Zürich der geistlichen Jurisdiktion so beharrlich widerstrebte, so ist ohne

---

[1]) Utinger ist der letzte Custos des Stifts und sitzt später im zürcherischen Ehegericht, als dessen Schreiber er am 10. Mai 1525 gewählt wird, vgl. m. Aktensammlung Nr. 716.

[2]) Die Briefe in A. Bischof, vom 10. u. 21. Mai 1502.

[3]) A. Bischof von diesem Datum.

[4]) Undatiertes Blatt ebenda mit Artikel 1—6; der Auftrag an die Drei steht a tergo.

Zweifel richtig, was Rohrer in seinem früher erwähnten Aufsatz[1]) hervorhebt: die weltliche Behörde wollte in Eheprozessen die vermögensrechtlichen Verhältnisse in ihrer Hand behalten. Man hat aber noch andere Eindrücke.

Vor allem wollte die Obrigkeit auch der sittlichen Seite in solchen Händeln gerecht werden. Es kam häufig der Missbrauch vor, dass schon Kinder in Prozesse wegen Eheversprechen verwickelt wurden. Die Eltern hatten dabei eigennützige Absichten und fanden dafür beim geistlichen Gericht zu viel Gehör. So hat ein Mann von Grüningen wegen seines erst 6—7jährigen Knaben ein 12jähriges Mädchen aus dem Fischental vor geistliches Gericht zitiert mit dem Erfolg, dass der Kommissar in Zürich beauftragt wird, den Handel einzuleiten. Jetzt inhibiert der Rat, nicht nur weil ökonomische Gefährdung des beklagten Mädchens zu befürchten sei, sondern, wie dem Offizial bemerkt wird, auch darum, weil die Kinder, besonders der Knabe, «nicht ihr recht Alter auf ihnen haben»[2]). Man sieht den Anstoss, den der Rat an der Unsitte nimmt, dass das geistliche Recht die Ehe zu früh gestattet. Die Reformation hat dann auch die Altersgrenze hinaufgesetzt. Und wie es in Zeiten grosser Umwälzungen geht: das Alte ist auch dem Misstrauen und Verdacht ausgesetzt. Es scheint, man habe die Ehrbarkeit des geistlichen Gerichts bezweifelt. Der Offizial wehrt einmal brieflich in Zürich die Anschuldigung ab, als hätten die geistlichen Richter und Prokuratoren sich einem Mädchen gegenüber in Konstatierung der Mannbarkeit Unziemlichkeiten erlaubt. Wir wollen seiner Versicherung glauben, er habe davon nichts bemerkt; aber wenn der Rat von Zürich in der Beschwerde an den Bischof geradezu sagt, «es sei nicht nötig, das Töchterlein weiter zu schauen» und so mit Kosten zu beschweren, so verrät sich uns doch die dem geistlichen Gericht gegenüber erwachte Stimmung. Freilich stehen wir mit diesem Fall schon im Anfang der Reformation[3]).

---

[1]) p. 16.

[2]) Zwei Briefe vom 25. Mai 1509, in A. Missiven.

[3]) In m. Aktensammlung Nr. 145, von Anfang 1521.

IV.

Von besonderem Interesse ist Zürichs Verhältnis zum päpstlichen Stuhl.

Die Stadt hat aus dem 15. Jahrhundert zwei römische Privilegien[1]) gehabt, auf die sie besondern Wert legte. Das eine stammt von 1417, aus der Zeit des Constanzer Konzils von Papst Martin V., und bestimmt, dass Propst und Chorherren am Grossmünster ihrer Dienste warten und sich nicht länger als zwei Monate absentieren sollen, und dass die Einkommen der Propstei nur an die anwesenden Herren auszuteilen seien. Das andere ist die Bulle Sixtus IV. vom Jahr 1479. Sie gewährt den Herren von Zürich das jus praesentationis für alle im päpstlichen Monat ledig werdenden Pfründen der drei Stifte Grossmünster, Fraumünster und Embrach. Diese Vergünstigung, welche den Einfluss der Obrigkeit auf die wichtigsten geistlichen Korporationen des Landes zum entscheidenden machte, hat Zürich in Rom erbeten. Man machte sich die günstige Sachlage zu Nutzen; denn im Jahr 1478 hat Sixtus IV. mit den Eidgenossen ein Bündnis geschlossen, wie Bullinger hervorhebt, der erste mit den Eidgenossen verbundene Papst, und die Zürcher Gesandten vom folgenden Jahr waren dann Hans Waldmann und Doktor Häring; der letztere ist allein nach Rom gekommen, indem Waldmann in Mailand erkrankte und umkehren musste. Den Dr. Häring kennen wir bereits, und was Waldmann betrifft, so dürfen wir annehmen, diese römische Errungenschaft habe mit zu dem Selbstgefühl beigetragen, mit dem er dann als Bürgermeister dem Klerus des Landes wie dem Bischof von Constanz entgegentrat. Sorgfältig hütete man diese römischen Privilegien, namentlich die Sixtinische Bulle. Wir werden sehen, dass man allemal von einem neuen Papste die Bestätigung einholte.

---

[1]) A. Papst u. Urkunden Stift.

So sind diese beiden Urkunden eine Art Palladium des Zürcher Staatskirchenrechts geworden. Aber man suchte mit der Zeit noch weit mehr zu erlangen. Indem wir diese weitergehenden Versuche darlegen, haben wir uns zuerst mit der früher erwähnten Abhandlung auseinanderzusetzen, von Chorherr Rohrer, betitelt «Das sogenannte Waldmannische Konkordat».

Rohrer setzt sich zum Zweck, einen Irrtum der Zürcher Historiographie richtig zu stellen, indem er nachweist, dass es mit dem sogenannten Waldmannischen Konkordat nichts sei.

Neuere Zürcher Geschichtsschreiber melden nämlich, Waldmann habe nicht bloss jene Sixtinische Bulle, sondern noch eine ganze Liste weiterer kirchlicher Zugeständnisse in Rom erwirkt. Füssli in seiner Biographie Waldmanns vom Jahr 1780[1]) erzählt, Waldmann habe bei Anlass eines Bündnisses mit Papst Innocenz VIII. im Jahr 1479 die bisherigen Rechte der Stadt in geistlichen Dingen, nebst seinen eigenen Wünschen, in eine Summe gebracht und durch vermeldten Papst auf ewig bestätigen lassen. Ungefähr das Gleiche sagt Bluntschli in seiner Geschichte der Stadt und Republik Zürich vom Jahr 1847[2]): Waldmann habe mit Papst Innocenz VIII. das Bündnis erst erneuert, als der Papst sich bequemte, mit der Stadt ein Konkordat bezüglich kirchlicher Verhältnisse abzuschliessen und deren Rechte in ausgedehntem Sinne anzuerkennen. Nur gibt Bluntschli eine andere Zeitangabe «um 1486».

Rohrer schöpft nun schon aus der differenten Jahresangabe Zweifel gegen die ganze Sache: Füssli 1479, Bluntschli «um 1486». Ich will gleich hinzufügen, dass Innocenz VIII. von 1484 bis 1492 regiert hat, also Füsslis Jahr 1479 im vornherein unrichtig sein muss; aber ich nehme es nicht so ernst wie Rohrer: es ist einfach ein Versehen, weil an der Spitze des sogenannten Konkordats die uns bekannte Bulle Sixtus IV. von

---

[1]) p. 60 f.

[2]) II. p. 18 ff.

diesem Jahr erwähnt wird. Rohrer fährt fort: es gebe gar keine Urkunde eines solchen Konkordates, und es fehle auch sonst an Akten und Anhaltspunkten für dessen wirklichen Abschluss. Wohl aber liegen im Staatsarchiv drei Entwürfe zu Eingaben an den hl. Stuhl, alle drei von ungefähr demselben Inhalt, Verzeichnisse einer Reihe von Artikeln, welche kirchliche Forderungen enthalten. Alle drei Entwürfe seien undatiert, zwei lateinisch, einer deutsch. Rohrer nimmt an, das erste Konzept sei das deutsche gewesen; dieses habe man dann zuerst flüchtiger und danach sorgfältiger ins Lateinische übersetzt, so dass die dritte Gestalt als Vorlage für die Reinschrift nach Rom zu gelten habe. Da nun diese drei Entwürfe, namentlich der deutsche, ungefähr das enthalten, was Bluntschli des Näheren aus seinem vermeintlichen Konkordat mitteile, so sei nicht zu zweifeln: die Zürcher Historiker haben aus diesen Entwürfen geschöpft, ein Konkordat aber gar nicht gekannt, sondern sich dasselbe nur eingebildet.

Also ein negatives Resultat: Entwürfe mit frommen Wünschen, aber von einem Konkordat keine Rede. Lassen Sie mich gleich hier bemerken, dass Rohrer damit Recht hat. Nur hat er sich ganz unnötige Schwierigkeiten gemacht, um zu diesem Ergebnis zu gelangen.

Einmal schon zu reden von einem «sogenannten Waldmannischen Konkordat». «Sogenannt» setzt doch voraus, dass eine Bezeichnung die übliche ist; nun finde ich sie aber bei gar niemandem als bei Bluntschli, und auch da nicht in aller Form «Waldmannisches Konkordat», sondern eben bloss den Ausdruck «Konkordat» im Verlaufe des Textes, wenn auch allerdings der Sache nach auf Waldmann bezogen. Dann aber sind diese neuern Zürcher Historiker, Füssli und Bluntschli samt Vögeli und Escher[1]) in diesem Punkte gar nicht selbständig. Ihre Darstellung ist nur die zu bestimmte Fassung

[1]) Diese in ihrer Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft I (1855 ff.) p. 454 f.

einer alten Hypothese. Sie alle haben nämlich ihren Innocenz VIII. von dem alten Hottinger, Helvetische Kirchengeschichte, Band II, vom Jahr 1707. Da ist der deutsche der genannten Entwürfe abgedruckt und sagt der Kirchenhistoriker ganz bescheiden und korrekt: «Meines Erachtens sind bei Anlass dieser Bündnuss — nämlich mit Innocenz VIII. um 1486[1]) — von wegen der Stadt Zürich dem Papst diese Articul vorgelegt worden».

Man sieht, wir befinden uns einem der häufigen Fälle gegenüber, wo ein massgebender Historiker eine Ansicht als Vermutung hinstellt und die spätern dann kurzer Hand eine Thatsache daraus machen. Hottinger 1707: meines Erachtens sind die Artikel dem Papst Innocenz VIII. in Rom vorgelegt worden (um 1486). Füssli 1780: Waldmann hat die Zürcherischen Rechte und Wünsche durch Innocenz VIII. auf ewig bestätigen lassen (mit dem Versehen 1479). Bluntschli 1847: Waldmann vermochte Innocenz VIII., dass er sich, um das Bündnis mit den Eidgenossen zu erlangen, bequemte, mit Zürich ein kirchliches Konkordat zu schliessen, um 1486. Vögeli und Escher 1855: zwar scheint Innocenz VIII. anno 1486 (das Jahr nun bestimmt genannt) seine Einwilligung nie förmlich gegeben, aber ebensowenig eine ausdrückliche Verweigerung gewagt zu haben. — Die Stufenleiter ist interessant: alle Neueren auf den Schultern des alten Hottinger stehend, nur dass beim Jüngsten bereits ein kritisches Bedenken aufsteigt, um indessen sofort wieder einzuschlafen. Gewiss hätte auch Chorherr Rohrer die angeführten neuern Historiker mit uns auf sich beruhen lassen, wenn ihm der alte Hottinger als die Quelle aller präsent gewesen wäre. Dann wäre wahrscheinlich auch der neue terminus technicus «Waldmannisches Konkordat» nicht entstanden.

---

[1]) Hottinger gibt nicht im Text, nur in den Noten die Jahrzahlen 1485, 86 und 87, was die Neueren in die Fassung «um 1486» kontrahiert haben.

Nun aber die positive Seite der Sache: wohin gehören die Entwürfe mit den Artikeln?

Wie wir sehen, vermutet der alte Hottinger die Waldmannische Zeit, speziell um 1486. Im vornherein ist ja diese Vermutung so übel nicht. Rohrer dagegen geht nun weiter herab, auf 1510. Auch er stellt das nur als Vermutung hin: «wir halten es für wahrscheinlich» (p. 6, Zeile 14); «es dürfte nun alle Wahrscheinlichkeit für sich haben» (ebenda, Zeile 9 von unten).

Seine Gründe sind diese: blosse Militärverträge wie 1486 seien kein greifbarer Anlass zum Abschluss von kirchlichen Konkordaten. Es empfehle sich, an das Bündnis mit Julius II. zu denken; denn auf Verwenden des Kardinals Schinner habe Julius II. den Eidgenossen versprochen, nicht nur ihre alten Privilegien zu bestätigen, sondern ihnen auch neue zu gewähren. Daraufhin seien zahlreiche Petitionen nach Rom abgegangen, u. a. eine von Zürich. Aber weil die Zürcher zu viel verlangten, bekamen sie nichts. Nur ihre bisherigen Privilegien seien ihnen bestätigt worden, im Jahr 1510, die Sixtinische Bulle erst 1512. Aber interessant bleibe die Zürcherische Eingabe immerhin. Sie biete ein Gesammtbild der staatskirchenrechtlichen Bestrebungen damaliger Zeit und könne, mit einigem andern zusammen, als eine Art Magna charta des Zürcher Staatskirchenrechts bezeichnet werden.

Soweit Rohrer, der denn auch mit Recht den entwickeltsten der drei Entwürfe als erste Beilage seiner Abhandlung beigibt (ohne den Schluss).

Es ist keine Frage: diese Auffassung ist wesentlich richtig. Bei dem deutschen Entwurf wird das schon durch die Handschrift klar; sie ist nicht die der Waldmannischen Zeit, sondern die Kanzleischrift unmittelbar vor und noch in der Reformation. Wir können aber die Vermutung Rohrers zum Beweis erheben, zugleich mit etwelcher Modifikation.

Erstens lesen wir in einem Brief des Gardehauptmanns Caspar Röist in Rom an den Rat von Zürich, datiert 11.

Mai 1518, folgende Stelle: «Ich sollt von üwer Gnaden wegen etlich artikel supplicirt han. Ist nit beschächen; dann mit rat etlicher cardinälen, auch Herrn Werolani, hat mich guot beducht, zuo schwigen. Dann als min herr und vatter mit minem frommen und guoten fründ Jacob Meisen säligen zuo Rom bi Julio loblicher Gedechtnuss warent, ward die supplication unloblich und wider die fryheit der kilchen bekennt».

Wie wir hören, spricht dieser Brief von zwei Supplikationen — hier haben wir auch gleich den rechten Ausdruck für die Sache — einer früheren durch den alten Röist mit Jacob Meis, es war im Jahr 1512[1]), und einer spätern durch den jungen Röist 1518. Wenn dabei von der früheren Supplikation gesagt ist, sie sei «als unloblich und wider die fryheit der kilchen bekennt» worden, so bekommen wir auch gleich die Handhabe zur Bestimmung eines unserer drei Entwürfe, gerade desjenigen, den Rohrer als den ausgereiftesten, zur Eingabe in Rom bestimmten ansieht und abdruckt. Da heisst es nämlich ganz unten von fremder Hand: «litterae inhonestime contra libertatem ecclesiasticam»[2]), also wirklich «unloblich und wider die fryheit der kilchen». Diese willkommene Fussnotiz zusammen mit Röists Brief stellt ausser Zweifel: ein Entwurf gehört auf 1512. Bürgermeister Röist und Jakob Meis haben die Reinschrift in Rom wirklich

---

[1]) Leu, helvet. Lexikon, erwähnt Meis als Gesandten nach Rom zu diesem Jahr; vgl. auch oben die Bestätigung der Sixtinischen Bulle in eben diesem Jahr.

[2]) Rohrer liest, in alle Fälle falsch: perinhonestum. Aber was er als «per» liest, ist eine Abkürzung, für welche Herr Professor P. Schweizer und ich unabhängig von einander auf litteræ gekommen sind. Das Folgende muss dann Adjektiv sein, ohne Zweifel inhonestime; wenigstens erwähnt Du Cange zu honestus Nebenformen: honestimus und honestatus. Nach wiederholtem Betrachten der etwas flüchtigen Züge steht mir die Lesung fast ausser jeder Frage.

vorgelegt, sind aber abgewiesen worden. Daher dann natürlich der spätere Anlauf von 1518. Wir haben also über Rohrer hinaus die sichere Kunde des Jahres 1512 und dazu die Nachricht von einem bisher nicht bekannten erneuerten Versuch von 1518.

Und nun die beiden anderen Entwürfe, der deutsche und der schlechtere lateinische?

Mit Recht hält Rohrer dafür, dass alle drei Stücke unter einander zusammenhangen, und dass das von ihm abgedruckte das ausgereifteste sei. Mit diesem ähnlich ist zunächst der deutsche Entwurf; die Artikel sind inhaltlich dieselben, nur dass Artikel 3—5, 12, 19 und 20 des deutschen Wortlautes im lateinischen weggelassen sind. Hinwieder bezieht sich der deutsche Entwurf ausdrücklich auf den zweiten, stark korrigierten lateinischen, durch Randbemerkungen, wie: non est bene declaratus in supplicatione, oder: declaretur melius, oder: alteretur et amplificetur et presentetur melius, oder: declaretur melius in supplicatione. Man wird also annehmen müssen, das deutsche Stück sei dem Rat zur Beratung vorgelegen; danach sei dann ein erster lateinischer Entwurf modifiziert und korrigiert worden, so dass die (von Rohrer abgedruckte) Vorlage für die Reinschrift entstand. Jedenfalls werden wir alle drei Stücke als Akten des Einen Geschäftes zusammennehmen, das in der Supplikation vom Jahr 1512 seinen Abschluss fand[1]).

---

[1]) Im Manuale vom Jahr 1514, Montag St. Jacobs Abend = 24. Juli, notiert der Stadtschreiber: beide Räte sollen die Artikel begutachten «so gestellt sind der päpstlichen heligkeit halb». Diese Notiz scheint auf den ersten Blick auf eine ähnliche Sachlage im Jahr 1514 hinzuweisen, so dass wir schliesslich drei Anläufe in Rom bekämen: 1512, 14 und 18. Aber ich glaube, die Notiz gehe auf die politischen Verhandlungen der Eidgenossen mit Rom, zumal es weiter heisst, die Räte sollen auch beraten «über die Artikel, so die von Bern der Engelschen halb hand geschickt». Vgl. die eidgenöss. Abschiede um diese Zeit.

Und nun noch eine Überraschung!

Sie kommt von dem erwähnten lateinischen Brouillon. Dasselbe ist nämlich in aller Form überschrieben wie folgt:

Articulos subsequentes ex vi unionis cum sanctissimo domino domino nostro Julio pape (sic) secundo (u. s. w).

Dem entsprechend hat auch auf der Rückseite eine spätere Hand notiert: «Unionsartikel zwüschendt Papst Julio II. und der Statt Zürich ufgericht wegen der geistlichen Jurisdiktion, Benefizien, Matrimonialsachen etc. etc. 1489» (sic).

Abgesehen von letzterer sinnloser Jahrzahl wäre also doppelt die Zeit Julius II. auf dem Aktenstück selber ausdrücklich bezeugt, schon durch den äusserlichen Registraturvermerk und dann durch den Eingang, der feierlich und in aller Form das Bündnis mit jenem Papste als den Ursprung und Anlass des kirchenpolitischen Versuches bezeichnet.

Wie ist es möglich, dass Rohrer sein Ergebnis als blosse Vermutung hinstellen konnte, ohne der ausdrücklichen Bezeugung zu gedenken? Dass der alte Hottinger eine Vermutung aufstellte, erklärt sich; er kannte nur den deutschen Entwurf, der keinen Anhalt bot. Aber Rohrer kennt ja drei Entwürfe wie wir auch. Wäre es möglich, dass das dritte Stück Rohrers doch nicht unser Brouillon, sondern wieder ein anderes gewesen wäre? Gefunden haben wir trotz wiederholtem Durchgehen der etwa in Betracht fallenden Aktenfascikel nichts anders als: in «Acta Papst» die besprochenen begleitenden Stücke, deutsch und lateinisch (Brouillon), in «Acta Bischof von Constanz» die von Rohrer abgedruckte Vorlage für die Reinschrift der Supplikation.

Rohrer hat es unterlassen, irgend ein näheres Citat für seine Stücke anzuführen. Das hat uns viele Mühe gemacht, so dass wir das dritte Stück erst mit Hülfe des Herrn Staatsarchivars fanden. Und zudem nun die Unklarheit, die soeben angedeutet ist. Wolle man doch immer ordentlich citieren!

Sie werden nun nach dem Inhalt der Schriftstücke fragen: was hat Zürich mit diesen Supplikationen in Rom angestrebt? Ich kann mich hier kurz fassen. Es sind kirchliche Ansprüche nach Art derer — zum Teil eben diejenigen, die wir aus dem früheren schon kennen. Immer heisst es, man stütze sich auf das Herkommen und wolle eben dieses in Rom auf ewig bestätigen lassen. Wer Näheres verlangt, dem bietet Rohrer das Wichtigste bereits; er hat es mit Geschick versucht, die Artikel im Einzelnen aus dem sonstigen zürcherischen Material zu beleuchten.

Die Supplikationen sind nicht alles, was vom Verkehr Zürichs mit Rom übrig ist. Gegen die Reformation hin vernehmen wir noch andere merkwürdige Dinge, werden indes darüber besser in anderem Zusammenhang berichten.

* * *

Fassen wir zusammen und nehmen wir die nun hereinbrechende Reformation hinzu, so ergibt sich uns etwa Folgendes:

1. Schon Jahrzehnte vor der Reformation gewahren wir ein energisches Streben des Zürcherischen Staates nach Regierung über die Kirche des Landes. Die Kraft dieser Kirchenpolitik, das was sie eigentlich zur Politik macht, scheint mir zu beruhen auf der Verbindung der Landesgewalt mit der höchsten kirchlichen Gewalt, welche Verbindung wirklich erfolgt ist unter Waldmann und wiederholt angestrebt wird gegen die Reformation hin. Den Rückhalt, den Zürich in Rom fand oder doch erhoffte, mussten in entsprechendem Grade die Mittelgewalten nachteilig empfinden. Besonders erschwert wurde dadurch die Stellung des Bischofs, was bei dem Urteil über ihn billigermassen festzuhalten ist.

2. Diese ganze Tendenz auf Kirchenregierung wirft Licht auf die Rechtsbildung der Reformationszeit. Man hat schon gefragt, warum Zwingli das Kirchenregiment in die Hand der

Obrigkeit gelegt habe, während er doch für die Schattenseite dieser Verfassung nicht blind war. Die Vorgeschichte zeigt, dass darin eben eine längst angebahnte Entwicklung zum Abschluss kam, und dass auch hier die Verhältnisse sich stärker erwiesen haben als die Menschen. Anderseits erklärt sich nun besser als bisher, warum nicht nur der gemeine Mann, sondern auch die Obrigkeit von Zürich der Reformation so entschieden zufiel: diese brachte, was man mühsam im Einzelnen, und zugleich in der Hauptsache soeben noch erfolglos, angestrebt hatte, mit Einem Schlag — und noch viel mehr dazu, die ganze Herrschaft über die Kirche.

3. Dennoch ist meines Erachtens die Reformation nicht dem kirchenrechtlichen Missbehagen entsprungen: Zürich ist der Reformation zugefallen, die Länder sind trotz analoger kirchenrechtlicher Vorgeschichte katholisch geblieben. Die Reformation ist nur möglich geworden, weil neue Quellen religiöser Überzeugung aufgiengen. Die Vorreformation darf nicht überschätzt werden. Dem alten Geschlecht waren bei allem Drang nach Änderung noch die Augen gehalten. Erst Zwingli hat sie geöffnet durch das Licht des göttlichen Wortes, und die soeben noch an der Sisyphusarbeit sich mühten, liessen sie liegen und frohlockten: «das ist ein rechter Prediger der Wahrheit; der wird sagen, wie die Sachen stehen». So ist Zürich von selbst in den Schooss gefallen, worauf seine Entwicklung wohl hinwies, ohne die Kraft in sich zu tragen, welche das Ziel erreicht und das Neue schafft. Diese Kraft ist — und damit lenke ich in den Anfang meiner Ausführungen ein — nicht aus dem Gesetz, sondern aus dem Geiste gekommen. Die Reformation und ihre Vorgeschichte erinnern an Christus und seinen Vorläufer Johannes. Dort erst frohe Botschaft, Freiheit; aber hier doch schon der Ruf: machet Weg, schaffet Bahn!

BEILAGE.

Verhör betr. die Abtei Fraumünster[1]).

Hans Nussberg goldschmid seit, es sig ein krüz bi der seligklichen marter grab zum Frowenmünster und zum Grossen münster gehanget; da haben die herren zum Grossen münster im dz krüz, so si in ir kilchen hetten — wäre herab gefallen gewesen — zu wägen gegeben. Dz hette an der gewicht vj march, und dasselb krüz wäre in lengi und grössi dem krüz zum Frowenmünster glich; aber dz krüz zum Frowenmünster sige in leben des Härings dannen kommen, und hab er wol ghört, Häring sölle dz genommen haben.

Hans Dietschi goldschmid seit: vor jaren, in Meister Hans Härings leben, brächt Häring im ein särchli; daran wäre etwz golds, bi dry marchen. Dz nemen si herab, und neme Doctor Häring dz gold und redte, er wellte ein mustranz lassen machen. Wahin aber Häring dz gold geton hab, mög er nit wissen.

Wernli Müller seit: in leben Cunrat Aspars sehe er in desselben gaden ein krüz; wäre übersilbert, und sig etwen gehanget ob der sacrasty im kor. Da hett er dz silber herab geton, und sagte Aspar im, es wäge bi vj marchen. Dz selb silber, als er heb hören sagen, wurde dem Häring.

B(?)essrer seit: als er des gottshuses amann gewesen sige, in denselben tagen wellt er wol gesagt haben, wie es umb dz gottshus stünde; aber zu der zit wisse er nit, wie es darumb stande. So wisse er och nit, dz frowen oder herren dem gottshus ichtzit nemind, es sig an presenz oder anderm. So sig ein krüz, wäre übersilbert, ob der sacrasty gehanget; hab er wol gehört, dz Häring dz sölle genommen haben. Dessglich etlich gold ab eim kleinen särchli; da habe im Dietschi wol gesagt, desselben golds wäre eben vil und ob lxxx gl. wert. So sig im gesagt, frowen und herren habint einen hof zu Basserstorf verkoft, und namlich 1 stuck umb xxx gl. gegeben und damit andre gült abgelöist. So sig war, des techans hus im

---

[1]) Zur Ergänzung von G. v. Wyss, Abteigeschichte Nr. 488. — Das Original des Verhörs liegt in den Stiftsakten des Staatsarchivs Zürich. Vgl. über den Zusammenhang und die Zeit, in die das Stück gehört, in unserm Text den Abschnitt II.

Kratz sig im von den frowen und herren zu libding worden mit dem geding, so er abgang, dz dann sölich hus siner pfrund zugehören sölle. So sig meister Hansen Jerger dz hus uff dem kilchhof och zu kofen gegeben vom kapitel.

Amann Rügger seit, der Blafus selig hab 1^c gl. an des techans hus im Kratz gegeben, ze buwen. So hab dz gottshus j^c und x v lb an denselben buw gegeben, herr Steffan Meyer. So sigen ij lb gelts uff der hofstatt gstanden, die an dz gottshus ghorten; sigen och verschinen, dz si dem gottshus nit me werden. — So habint frowen und herren zur Abty meister Hansen Jerger ir hus uff dem kilchhof zu kofen geben, und an sölichem kof sig och dem gottshus worden lx lb. — So habind si dem jetzigen amann Hart(mann) Wolfen über sinen geordnoten lon, so vorhar ein jeder amann von sinem ambt gehebt hab, ein jar oder anderthalb jar den tisch mit sinem gfri.... (?). — So habint si herr Gebharten befolhen, die alten restanzen inzuziehen, wiewol vorhar der bruch gewesen sig, dz ein amann dz tuon solt und dz selb der minst kost wäre. — So hab min frow von Helfenstein selig einen ring gehebt und den in irem letsten willen geordnot an gottszierd; er wisse aber nit, wahin der komen sig, es sige dann dz miner frowen gnad den habe; dann er sige vornahar gefallen von einer äbtissin an die andern. — Was von den toten pfrunden an die fabric gehöre, nemind frowen und herren vom capitel an iren nutz und lassind der fabric nütz mer werden.

Herr Niclas Krumfuos seit: min herren corherren haben ein büchs under inen selbs gemacht, die von alterhar nie gewesen sige, darin si dann tügen, so vil eim corherren des jars gefallen mag; desglichen so an den presenzen etwz fürschiess, tügen si och darin, und dz teilen si dann under einandern; und (er) wisse nit, dz den frowen ützit davon werde; so werde och den caplonen davon nützit.

Herr Berchtold seit der büchs halb wie herr Niclas. — Zuodem begebe sich dick, dz etwen einer gern ein jarzit satzte, so wellen die corherren nit mess han und danocht vermeinen, ir presenz ze nemen. Also durch sölichs werden vil jarzit verhindert und inen damit sölichs abgeschlagen.

Herr Hans Troger seit der büchs halb wie herr Niclas. — Der fabric halb hab er wol ghört, dz si daran etwen einandern schenken; er wiss aber dz nit. Dessglich begebe sich etwen, dz einer ein jarzit satzte, so wellen die corherren nit mess haben und danocht ir presenz nemen. Damit werde den frowen och caplonen söliche nutzung abgeslagen.

Herr schuolmeister seit der büchs halb wie ander, und der fabric halb wisse er nütz, dann der amann gange damit umb. Der jarzit halb seit er och wie die andern. Fürer seit er, dz war sig, dz er der fröwlin

eim xxx gl. an ein jarzit erforderte; habe aber dz nit gewisst, dann dz im dz gesagt wäre als er och fragte.

Herr Hans Küng seit der büchs halb wie ander. Der fabric halb wisse er nütz. Der jarzit halb och festen seit er wie die andern.

Herr Mariz Kaltschmid seit der büchs halb wie ander. Zudem wa in presenz 1/2 müt und darunder stande, dz tügen si och in die büchs, und werde sölichs frowen und caplonen abgeschnitten, wiewol si meinen, inen dz och zustande. Der jarzit halb (seit er) wie ander.

Herr Gebhart seit der büchs halb wie die andern, und hab wol etwen ghört, dz der Schaller selig und die alten söliche büchs verdacht haben. Und die büchs sig, als er verstand, angesehen darumb, dz man alltag dz jarzit hab. — Der fabric halb wisse er nützit. — Der jarziten halb seit er, er wisse nütz davon ze sagen, dann dz er ghört, dz die corherren nit schuldig sigen, mess ze haben, darumb si sich vilicht nit pinden lassen wellen.

*

Zu fragen, wahin der ring, so miner frowen gnad von Helfenstein gehebt hab, kommen sige. — Wahin dz gelt, so ab Wernli Sigriste hus gelöist, kommen sig. — Herren techan im Kratz zu erkonnen von sins hus wegen.

Leere Seite
Blank page
Page vide